

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Juli 1986

2550. Richt- und Nutzungsplanung Schlieren

Mit Beschluss vom 16. Dezember 1985 setzte der Gemeinderat Schlieren (Gemeindeparlament) die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einen Kernzonenplan sowie drei Waldabstandslinienpläne. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat verschiedene Änderungen des kommunalen Gesamtplans (Teilrichtplan Siedlung und Landschaft). Auf die Festsetzung eines Erschliessungsplans wurde verzichtet.

Gegen diesen Beschluss sind bei der Baurekurskommission gemäss Zeugnis vom 29. Januar 1986 sieben Rekurse eingereicht worden. Beim Bezirksrat Zürich sind gemäss Zeugnis vom 16. Januar 1986 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Die beantragte Teilgenehmigung unter Ausnahme der angefochtenen Zonenfestsetzungen ist gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Reservezone im Gebiet Schlierenberg erstreckt sich nicht über die ganze Bauzone gemäss Zonenplan aus dem Jahr 1953. Da die Festsetzung einer überkommunalen Zone nicht in Betracht kommt, wenn keine Erklärungen über den Verzicht auf Entschädigung vorliegen, ist die Gemeinde einzuladen, dort ergänzende Zonenzuweisungen vorzunehmen.

Im Gebiet Brachweg westlich anschliessend an das Gaswerkareal ist im regionalen Gesamtplan ein Erholungsgebiet mit der Zweckbestimmung Familiengartenareal, Campingplatz und dergleichen ausgeschieden. Sobald die Realisierung einer solchen Anlage bevorsteht, wird die Baudirektion hier eine Freihaltezone festsetzen, wobei zu diesem Zeitpunkt die in diesem Gebiet ausgeschiedene Reservezone entsprechend zu revidieren ist.

Dem Verzicht auf einen Erschliessungsplan kann gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG zugestimmt werden. Es ist festzuhalten, dass als Folge davon das gesamte Baugebiet als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Im übrigen ist die Nutzungsplanung recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Stadt Schlieren wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Schlieren vom 16. Dezember 1985 betreffend Änderung des kommunalen Gesamtplans und Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, Kernzonenplan sowie drei Waldabstandslinienplänen, wird vorbehältlich Dispositiv III genehmigt.

III. Infolge hängiger Rekurse sind die Reservezonen sowie die Freihaltezone im Gebiet Betschenrohr bezüglich der Grundstücke Kat.-Nrn. 41, 42 und Teil von 8561 von der Genehmigung einstweilen ausgenommen.

IV. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, dem Gemeinderat eine Vorlage für die Zuweisung der bisher eingezonten Grundstücke im Schlierenberg, für deren Auszonung keine Verzichtserklärungen vorliegen, in eine kommunale Zone zur Beschlussfassung vorzulegen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren, 8952 Schlieren (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes

sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Juli 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller